
Geschäftsordnung für den Vorstand

der

Scout24 SE

Stand Dezember 2025

Geschäftsordnung für den Vorstand

Zur Regelung der inneren Ordnung des Vorstands der Scout24 SE ("**Gesellschaft**") mit Sitz in München hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2025 im Einklang mit § 8 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ("**Satzung**") die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung

- (1) Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft und, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, der direkt oder indirekt von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Aktiengesetz ("**Tochterunternehmen**" und, gemeinsam mit der Gesellschaft, "**Scout24-Gruppe**"). Der Vorstand ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung oder diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben. Der Vorstand wird außerdem die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befolgen, soweit die Gesellschaft keine abweichende Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz abgibt. Maßnahmen, die zu einer Änderung der Entsprechenserklärung führen würden, stimmt der Vorstand vorab mit dem Aufsichtsrat ab.
- (2) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung; es hat dabei stets das Gesamtwohl der Gesellschaft im Auge zu behalten. Die Zuweisung der Geschäftsbereiche an die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufstellt und mit dessen Zustimmung jederzeit ändern kann. Der Geschäftsverteilungsplan in seiner derzeit geltenden Fassung ist dieser Geschäftsordnung als **Anlage** beigelegt. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche, so entscheidet hierüber der Gesamtvorstand oder, sofern ein betroffenes Vorstandsmitglied es verlangt, der Aufsichtsrat.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen, wenn sie von besonderer Bedeutung, insbesondere mit außergewöhnlichen Auswirkungen auf oder Risiken für die Gesellschaft oder die Scout24-Gruppe behaftet sind.

- (5) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das jeweilige Vorstandsmitglied mit dem oder den für jene(n) andere(n) Geschäftsbereich(e) zuständigen Vorstandsmitglied(ern) abstimmen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Vorstandsmitgliedern nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Zudem ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (7) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- (10) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate oder Mandate in vergleichbaren Gesellschaftsorganen außerhalb der Scout24-Gruppe, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Für die Wahrnehmung von Aufsichtsrats- oder Beiratsmandaten oder Mandaten in vergleichbaren Gesellschaftsorganen innerhalb der Scout24-Gruppe ist keine Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Vergütungsausschusses erforderlich.
- (11) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten in deutscher oder englischer Sprache regeln. Soweit jedoch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind oder ein Vorstandsmitglied dies sonst verlangt, ist die englische Sprache zu verwenden. Vorbehaltlich gesetzlicher Erfordernisse sind Beschlüsse und Protokolle immer in englischer Sprache abzufassen; sofern aus zwingenden gesetzlichen Gründen Beschlüsse in deutscher Sprache gefasst oder Dokumente in deutscher Sprache erstellt werden müssen, sind englischsprachige Übersetzungen vorzulegen.

§ 2 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands (CEO) ernennen.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt es, auf die Einheitlichkeit der Leitung und Geschäftsführung und deren Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gesamtvorstands hinzuwirken. Er koordiniert die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und organisiert die Vertretung im Fall von Abwesenheiten. Zur Erfüllung

dieser Aufgaben ist er berechtigt, jederzeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche zu verlangen. Darüber hinaus kann er verlangen, vor der Umsetzung bestimmter Maßnahmen oder bestimmter Arten von Maßnahmen in die Entscheidung einbezogen zu werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. Der Vorsitzende kann jederzeit Informationen zu bestimmten Angelegenheiten verlangen.
- (4) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Ihm obliegt insbesondere, an den Aufsichtsrat die Berichte des Vorstands sowie Anträge des Vorstands weiterzuleiten, dass der Aufsichtsrat Maßnahmen zustimmt, für die ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats besteht.

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

Eines Beschlusses des Gesamtvorstands bedürfen:

- (1) alle Angelegenheiten, die anderen Organen der Gesellschaft zu unterbreiten sind (insbesondere die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat; die Vorlagen an den Aufsichtsrat, insbesondere von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen; die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz; die Einberufung der Hauptversammlung; die Beschlussvorschläge, Anzeigen und die Vorlage von Fragen der Geschäftsführung an die Hauptversammlung);
- (2) alle Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche oder Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder betreffen oder grundsätzliche Bedeutung haben;
- (3) die Aufstellung des jährlichen Budgets (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) sowie alle wesentlichen Abweichungen vom jährlichen Budget;
- (4) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einschließlich des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts;
- (5) alle übrigen Angelegenheiten, wenn das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen oder ein Vorstandsmitglied eine solche verlangt, insbesondere die Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Einberufungsverlangen mit Blick auf eine Sitzung des Aufsichtsrats, die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 Aktiengesetz, die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle zwei Wochen, statt. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Tagen einberufen. Mit der Einberufung zu einer Vorstandssitzung ist deren Tagesordnung zu versenden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen, soweit sachdienlich, schriftliche Unterlagen vorbereitet werden, die mit der Einberufung zur Sitzung versandt werden. Mit Einverständnis aller seiner Mitglieder kann der Vorstand Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form und Fristen für die Einberufung und Abhaltung von Vorstandssitzungen abhalten und Beschlüsse fassen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Er legt die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Art und die Reihenfolge der Beschlussfassung fest. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstands sind, an den Sitzungen teilnehmen und zu bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunft geben. Er kann darüber hinaus die Beratung und Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach billigem Ermessen vertagen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des Vorstands können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz stattfinden.
- (4) Wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht und in einer Sitzung nicht nach Absatz (3) beschlussfähig ist, muss unverzüglich innerhalb einer (1) Woche eine weitere Sitzung mit der identischen Tagesordnung einberufen werden. In der so einberufenen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindesten zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme auf andere Weise abgeben.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit das Recht zum Stichentscheid. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse fest.
- (6) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch in Telefon- oder Videokonferenzen oder außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) gefasst werden.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung des Vorstands zu verlangen oder diese selbst einzuberufen. Weitere Personen können hinzugezogen

werden, soweit alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind; ein Stimmrecht steht solchen Personen nicht zu.

- (8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern in Abschrift übermittelt. Ein Vorstandsmitglied, das hierzu Einwendungen hat, soll diese innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mitteilen. Die (ggf. infolge solcher Einwendungen korrigierte) Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen, wenn sie nicht gesondert in entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Absatzes protokolliert worden sind.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, sowie über die Risikolage und das Risikomanagement.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat ferner in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat außerdem regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Auftragseingang, Umsatz und Ergebnis, die Lage der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung bestehender Finanzierungsverträge sowie über Abweichungen von der jährlichen Budgetplanung in Höhe von prognostiziert 10 % oder mehr.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat des Weiteren möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen, über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (5) Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist insbesondere ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

- (6) Die Berichte des Vorstands haben auch auf Tochter- und ggf. auf Gemeinschaftsunternehmen einzugehen.
- (7) Die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat soll mit Ausnahme des Berichts nach § 90 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz in der Regel in Textform erfolgen.
- (8) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jährlich rechtzeitig vor der letzten planmäßigen Aufsichtsratssitzung den Entwurf des jährlichen Budgets (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) für das folgende Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Scout24-Gruppe zur Abstimmung und Zustimmung vor. Mit Ausnahme der in § 6 genannten Angelegenheiten bedarf der Vorstand für Handlungen im Rahmen des genehmigten Budgets keiner besonderen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (9) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig die nachfolgenden Finanzberichte vor:
 - (a) Den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie, sofern sie zu erstellen sind, den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht und den Ertragsteuerinformationsbericht der Gesellschaft;
 - (b) Den konsolidierten Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht der Gesellschaft;
 - (c) Das monatliche Reporting Package, einschließlich der Monatsberichte der Gesellschaft.
- (10) Der Vorstand soll weiterhin regelmäßig und ad hoc dem Aufsichtsrat diejenigen zusätzlichen Finanz- und Geschäftsinformationen zur Verfügung stellen, die der Aufsichtsrat gegebenenfalls verlangt.
- (11) Im Übrigen berichtet der Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) des Aufsichtsrats. Weitergehende satzungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Zustimmungspflichtigkeit gilt im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist auch, wenn ein Tochterunternehmen eine der folgenden Maßnahmen durchführt und der Vorstand entscheidet, auf die Maßnahme des Tochterunternehmens Einfluss zu nehmen, z.B. durch die Ausübung von Stimmrechten, Weisungen oder faktisch. Der Vorstand wird insoweit im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, dass keine der folgenden Maßnahmen bei Tochterunternehmen, auf die der Vorstand Einfluss nimmt, ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt wird:
 - (a) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

- aa. Kapitalmaßnahmen, Auflegung von Programmen zum Aktienrückkauf, Liquidation, Verschmelzungen, Spaltungen oder andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz sowie wesentliche Rekapitalisierung, wesentliche Umstrukturierung, wesentliche Restrukturierung und Zusammenlegung wesentlicher Geschäftsfelder der Gesellschaft oder von Tochterunternehmen; sofern es sich um rein gruppeninterne Maßnahmen handelt, gilt dies nur, wenn die jeweilige Tochtergesellschaft – gemessen am letzten Konzernabschluss der Gesellschaft nach IFRS – ein Jahresergebnis vor Steuern von 10 % oder mehr des Jahresergebnisses der Scout24-Gruppe aufweist;
- bb. Wesentliche Änderungen des Corporate Governance Regimes der Gesellschaft oder der Scout24-Gruppe, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, die Bestellung eines Aufsichtsrats oder Beirats nach deutschem Recht oder eines vergleichbaren Gesellschaftsorgans unter anderem Rechtstatut in Tochtergesellschaften;
- cc. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 Aktiengesetz; die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 Aktiengesetz mit der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen ist erteilt, es sei denn wenigstens eine Partei (außer der Gesellschaft selbst) ist kein unmittelbar oder mittelbar hundertprozentiges Tochterunternehmen;

(b) Finanzangelegenheiten

- aa. Der Kauf und Verkauf von Anlagevermögen, wenn (x) der Betrag der betreffenden Investition nicht bereits in der Budgetplanung enthalten ist oder (y) der Betrag im Einzelfall (einschließlich damit zusammenhängender Folgetransaktionen) EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) übersteigt oder (z) der Gesamtbetrag EUR 100 Mio. (in Worten: einhundert Millionen Euro) übersteigt;
- bb. Zusätzliche Kapitalbeschaffung für den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn (y) der Betrag im Einzelfall (einschließlich damit zusammenhängender Folgetransaktionen) EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) übersteigt oder (z) der Gesamtbetrag EUR 100 Mio. (in Worten: einhundert Millionen Euro) übersteigt;
- cc. Begebung von Anleihen sowie Aufnahme von Krediten und Kreditlinien oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, sofern deren Summe in einem Geschäftsjahr EUR 25 Mio. (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) übersteigt und die entsprechende Maßnahme in der Budgetplanung nicht vorgesehen ist oder die in der Budgetplanung vorgesehene Summe um mehr als 10 % übersteigt;
- dd. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, ähnlichen Haftungen und Verpflichtungen aus Schecks und Wechseln (einschließlich der Veranlassung Dritter, insbesondere Banken, zur Ausstellung derselben) sowie Verpfändungen, hypothekarische Sicherungen oder sonstige Belastungen von Vermögensgegenständen der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens zugunsten Dritter (außerhalb

der Scout24-Gruppe) mit einem Wert von mehr als EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) im Einzelfall bzw., soweit die Haftung oder Belastung im Zusammenhang mit der Begebung von Anleihen oder der Aufnahme von Krediten oder Kreditlinien steht, von mehr als EUR 25 Mio. (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) im Einzelfall;

- ee. Handel mit spekulativen Finanzierungsinstrumenten aller Art sowie Geschäfte mit Derivaten; nicht erfasst sind Geschäfte mit Derivaten, die dazu dienen, Risiken aus dem operativen Geschäft oder aus im Einklang mit diesem Zustimmungskatalog stehenden Maßnahmen in geeigneter Form abzusichern (Hedging); zum Handel mit spekulativen Finanzierungsinstrumenten zählen auch Geldanlagen in Anlagen, deren Rating schlechter als "Investment Grade" ist;
- ff. Wesentliche Änderung der in der Gesellschaft oder in der Scout24-Gruppe angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

(c) Geschäftsaktivitäten

- aa. Eröffnung oder Schließung von dauerhaften Betriebsstätten und/oder Niederlassungen, soweit die entsprechende Maßnahme in der Budgetplanung nicht vorgesehen ist;
- bb. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen mit einem Verkehrswert von mehr als EUR 25 Mio. (in Worten fünfundzwanzig Millionen Euro); dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns (zu Joint Venture-Vereinbarungen (d)aa.);
- cc. Wesentliche Änderungen oder Auslagerungen gegenwärtiger Tätigkeitsbereiche, wesentliche Änderungen des Produktions- oder Vertriebsprogramms, Aufnahme wesentlicher neuer Geschäftsfelder oder (vollständige oder teilweise) Aufgabe wesentlicher bestehender Geschäftsfelder, soweit die entsprechende Maßnahme in der Budgetplanung nicht vorgesehen ist;
- dd. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Immobilien oder grundstücksgleichen Rechten sowie deren Entwicklung, soweit der Wert der jeweiligen Maßnahme EUR 25 Mio. (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) übersteigt;
- ee. Belastung und Veräußerung von sonstigem Anlagevermögen, soweit der Wert der jeweiligen Maßnahme EUR 25 Mio. (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) übersteigt;
- ff. Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder nahestehenden Personen oder Unternehmen eines Vorstandsmitglieds andererseits mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mindestens EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro); § 112 Aktiengesetz über die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern bleibt unberührt;

- gg. Einleitung, Vergleich oder andere Formen der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren, bei denen eine Gesellschaft der Scout24-Gruppe Partei ist oder Partei werden kann, sofern der Streitwert im Einzelfall EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) übersteigt;
 - hh. Einrichtung oder wesentliche Änderung eines bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, Bonusprogramms oder eines ähnliche Leistungsprogramms;
- (d) Verträge
- aa. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Gesellschafter-, Joint Venture-, Kooperations- und Vereinbarungen über stille Beteiligungen, sofern der Wert der Vereinbarung im Einzelfall EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) pro Vertragsjahr oder – kumuliert über die Laufzeit der Vereinbarung – EUR 25 Mio. (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) übersteigt;
 - bb. Abschluss, Änderung oder Beendigung von
 - (1) Immobilienpacht- oder -mietverträgen, deren Pacht- oder Mietzins im Einzelfall EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) pro Vertragsjahr oder – kumuliert über die Laufzeit des Vertrages – EUR 25 Mio. (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) übersteigt; hiervon ausgenommen sind bestehende Immobilienpacht- oder -mietverträge;
 - (2) Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme von unmittelbaren oder mittelbaren hundertprozentigen Tochtergesellschaften der Gesellschaft) oder mit Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine Minderheitsbeteiligung hält, soweit solche Vereinbarungen nicht einem Drittvergleich ("at arm's length") standhalten;
- (e) Personalmaßnahmen
- aa. Entscheidungen des Vorstands über die Ernennung der Leitungspositionen Human Resources (Chief People Officer), Technology (Chief Technology Officer), Products (Chief Product Officer) sowie Legal & Compliance (General Counsel) auf der ersten Ebene unterhalb des Vorstands sowie der erstmalige Abschluss von Anstellungsverträgen mit Personen, die eine Ziel-Direktvergütung (Grundgehalt plus Bonus plus LTI) von mehr als EUR 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) erhalten und die zuvor keinen Anstellungsvertrag mit einem Unternehmen der Scout24-Gruppe haben;
 - bb. die Ausübung der Beteiligungsrechte der Gesellschaft in Tochterunternehmen bei Entscheidungen der Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochterunternehmens über die Bestellung von Geschäftsführern, die eine Ziel-Direktvergütung (Grundgehalt plus Bonus plus LTI) von mehr als EUR 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) erhalten.

- (2) Geschäfte oder Maßnahmen, denen der Aufsichtsrat bereits als Teil der Budgetplanung zugestimmt hat, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.
- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist vor der Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Für die Beschlussfassung über die Zustimmung zu den in § 6 Abs. 1(e)aa. und § 6 Abs. 1(e)bb. genannten Maßnahmen ist der Präsidialausschuss zuständig. In Eilfällen genügt für sämtliche in § 6 genannten Maßnahmen die Zustimmung des Präsidialausschusses. Bei unaufschiebbaren Geschäften oder Maßnahmen ist eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses entbehrlich, wenn die Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrats oder des zuständigen Ausschusses oder in Eilfällen des Präsidialausschusses nicht möglich ist und der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung der Umstände des Einzelfalls und nach Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses Grund zu der Annahme hat, dass der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss seine Zustimmung zu dem Geschäft oder der Maßnahme erteilen wird. In diesem Fall muss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses über die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.

§ 7 Unterlagen

Bei Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden bzw. einer dazu berufenen Stelle des Unternehmens auszuhändigen oder aber es ist, wenn es sich lediglich um Kopien handelt, die auch bei der Gesellschaft vorhanden sind, für die vertrauliche Vernichtung Sorge zu tragen. Im Falle der vertraulichen Vernichtung der Unterlagen hat das ehemalige Vorstandsmitglied der Gesellschaft eine Erklärung über die entsprechende Vernichtung der Unterlagen abzugeben. Elektronische Dateien oder sonstige Abspeicherungen von solchen Vorstandsunterlagen sind zu löschen und von den entsprechenden technischen Einrichtungen zu entfernen, soweit technisch vernünftigerweise möglich auch unter Berücksichtigung von Sicherungsdatenträgern.

§ 8 Übrige Gesellschaftsorgane

Die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Satzung zwingend zugewiesenen Rechte und Pflichten, insbesondere Zustimmungs- und Informationsrechte, bleiben unberührt.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

§ 10 Schlussbestimmung

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsordnung. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.